



Hinweise zur Bearbeitung von BFD-Vereinbarungen für Incomer/internationale Freiwillige

Stand: Mai 2024

1 Definition Incomer/internationale Freiwillige

Als „Incomer/internationale Freiwillige“ werden im Referat 203 - Durchführung Bundesfreiwilligendienst – alle Personen aus dem Ausland bezeichnet, die für die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) einen Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis oder Visum) benötigen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt (Beschäftigungserlaubnis) (siehe Ergänzung unter Ziff. 9).

Der erforderliche Aufenthaltstitel kann in Deutschland nur dann erteilt werden, wenn die internationalen Freiwilligen mit einem zweckentsprechenden Visum eingereist sind. Auch internationale Freiwillige, die sich schon in Deutschland befinden (oder visumsfrei eingereist sind) und eine Beschäftigungserlaubnis benötigen, sind nach diesem Verständnis Incomer. Sie müssen sich für den BFD einen zweckentsprechenden Aufenthaltstitel ausstellen lassen. Ein Aufenthaltstitel für einen anderen Aufenthaltzweck (z. B. Au-Pair-Aufenthalt oder Studium) berechtigt nicht zur Ableistung des BFD.

Staatsangehörige der EU, des EWR (dazu gehören die Nicht-EU-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein) sowie der Schweiz sind vom Erfordernis der Beschäftigungserlaubnis ausgenommen.

Einsatzstellen (EST) müssen die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beachten. Internationale Freiwillige dürfen nur mit einer für den BFD gültigen Beschäftigungserlaubnis ihren BFD beginnen. Ohne Beschäftigungserlaubnis besteht ein Beschäftigungsverbot und die Einsatzstelle darf die Freiwilligen keinen Dienst leisten lassen. Die Überprüfung der Beschäftigungserlaubnis obliegt der EST bzw. Zentralstelle (ZST) oder der jeweiligen selbständigen Organisationseinheit (SOE). Unterlagen zum Nachweis des Vorliegens einer gültigen Beschäftigungserlaubnis müssen in der EST aufbewahrt werden. Bei einer vorzeitigen Beendigung des BFD trifft die Einsatzstelle die Verpflichtung, die zuständige Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen zu informieren.

2 BFD-Vereinbarungen mit/ohne Unterschrift der internationalen Freiwilligen

Bei internationalen Freiwilligen besteht die Möglichkeit, BFD-Vereinbarungen ohne Unterschrift der Freiwilligen an das Bundesamt zu übersenden. Die BFD-Vereinbarungen werden vom Bundesamt vorläufig genehmigt und gesiegelt, damit die Freiwilligen ihren Aufenthaltstitel beantragen können. Bei minderjährigen Freiwilligen ist stets die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Die Vereinbarung wird rechtswirksam, sobald die freiwillig dienstleistende Person sie unterschreibt.

Das Bundesamt übersendet alle Ausfertigungen der Vereinbarung an die ZST oder SOE, bei Einsatzstellen der Zentralstelle Bundesamt (ZST BAFzA) an die Einsatzstelle. Diese tragen dafür Sorge, dass das Bestätigungsschreiben und eine Ausfertigung der BFD-Vereinbarung an die Freiwilligen weitergeleitet werden.

Wenn eine Wohnanschrift außerhalb Deutschlands angegeben wurde, wird bis zum Dienstantritt der internationalen Freiwilligen die Adresse der EST c/o erfasst. Das Bundesamt veranlasst keine Übersendung ins Ausland. Bei der (vorläufigen) Genehmigung erfolgt die Erfassung in der BFD-Online-Anwendung mit dem Status „Vorgemerkt für den BFD“.

3 Kennzeichnung mit „Visum“ und priorisierte Bearbeitung

BFD-Vereinbarungen für internationale Freiwillige werden bei entsprechender Kennzeichnung abweichend von der üblichen Bearbeitungsreihenfolge prioritär behandelt. Sie sollten daher unbedingt auf der obersten Seite (Präambel) bzw. dem obersten Blatt des Vorgangs deutlich sichtbar mit dem Zusatz „Visum“ oder „Incomer“ gekennzeichnet werden (auch Au-Pair). Diese Kennzeichnung gilt ebenso für EU-/EWR- und Schweizer Staatsangehörige, sofern sie ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben.

Wichtig ist es, ausreichend Bearbeitungs- und Versandzeit zwischen dem Posteingang im Bundesamt und dem Botschaftstermin bzw. dem Dienstbeginn einzuplanen. Wenn in einzelnen, besonderen Ausnahmefällen Vereinbarungen sehr kurzfristig an das Bundesamt abgesandt werden, hat sich zur Verkürzung der Versandzeit die Übersendung per Express oder Einschreiben bewährt.

4 Sicherstellung des Lebensunterhalts

Ein Aufenthaltstitel für die Ableistung eines BFD darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt in Deutschland gesichert ist, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Der Vertrag mit internationalen Freiwilligen sollte daher nach Möglichkeit so ausgestaltet werden, dass Unterkunft und Verpflegung gestellt bzw. Geldersatzleistungen hierfür gewährt werden. Anderenfalls riskieren die Freiwilligen eine Ablehnung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den BFD.

Den ZST/SOE obliegt die Verpflichtung, zu prüfen, ob Unterkunft und Verpflegung für den Aufenthalt in Deutschland sichergestellt sind. Dies ist in geeigneter Weise für die Botschaft bzw. die Ausländerbehörde zu dokumentieren, damit die internationalen Freiwilligen bei der Beantragung des Aufenthaltstitels alle Unterlagen vollständig vorlegen können.

Ggf. müssen die ZST/SOE die BFD-Vereinbarung vor der Übersendung an das Bundesamt um Leistungen wie Unterkunft und Verpflegung oder entsprechende Geldersatzleistungen ergänzen lassen.

Bei Sachleistungen sind die für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Beträge nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) einzutragen. Bei Teilleistungen gelten ebenfalls die Werte aus der SvEV (z.B. nur Frühstück). Die Vorgaben der SvEV sind in jedem Fall verbindlich, höhere Beträge können nur als Geldersatzleistungen gewährt werden.

5 Bestätigung des tatsächlichen Dienstbeginns und Freigabe der Kostenerstattung

Zur Freigabe der Kostenerstattung benötigt das Bundesamt

- bei vorläufigen Genehmigungen: die von der freiwillig dienstleistenden Person unterschriebene Vereinbarung (spätestens zu Dienstbeginn),
- die unverzügliche Mitteilung über die Aufnahme des BFD nach erfolgtem Dienstbeginn (Vordruck unter: <https://www.bundesfreiwilligendienst.de/service/downloads.html>); als gültiger Dienstbeginn zählen auch Feiertage, Wochenendtage, der erste Seminartag und der Einreisetag, jedoch nicht vor Beginn der Vereinbarung und
- die zustellfähige Wohnanschrift der freiwillig dienstleistenden Person während der Dienstzeit.

Die Meldung des Dienstbeginns sollte unmittelbar nach der Dienstaufnahme und möglichst gebündelt mit einer evtl. Änderung der Dienstzeit und ggf. anderer Vertragsdetails (z.B. Urlaubs-/Seminartage oder Geld- bzw. Sachleistungen) sowie der unterschriebenen Vereinbarung an das Referat 203 übersandt werden. Erst wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen, wird die Kostenerstattung freigegeben.

6 Verspäteter Dienstbeginn

Die Genehmigung der BFD-Vereinbarung behält auch bei einer späteren Einreise ihre Gültigkeit. Der Dienst kann jederzeit innerhalb des genehmigten Zeitraums begonnen werden. Zur Unterstützung der Visumserteilung bei Freiwilligenvereinbarungen mit verstrichenem Dienstbeginn hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) am 11.03.2021 ein Schreiben zur Vorlage bei den Botschaften verfasst und allen Zentralstellen zur Verfügung gestellt. Die Anpassung der Vertragsdaten (neuer Dienstbeginn und ggf. neues Dienstende) erfolgt aus verwaltungstechnischen Gründen erst, wenn die freiwillig dienstleistende Person ihren BFD in der EST tatsächlich begonnen hat. Davor wird eine Änderung durch das Bundesamt nicht bestätigt.

Hat das Bundesamt bereits eine Vereinbarung genehmigt und ist die vereinbarte Dienstzeit noch nicht abgelaufen, kann wegen der zeitlichen Überschneidung keine weitere Vereinbarung abgeschlossen werden. Eine neue Vereinbarung kann für den Zeitraum eingereicht werden, der sich an die bereits genehmigte Dienstzeit unmittelbar anschließt.

Beträgt die Restlaufzeit einer Vereinbarung bei Dienstbeginn weniger als 6 Monate, so ist zeitgleich mit dem Tag des Dienstbeginns eine Verschiebung des Dienstendes zu beantragen. Hierzu wird die Kontingentbestätigung der ZST/SOE benötigt. Es soll keine neue Vereinbarung ausgefertigt werden.

7 Verlängerung

Auch für den Verlängerungszeitraum muss das Vorliegen einer gültigen Beschäftigungserlaubnis für die Ableistung des BFD sichergestellt sein. Diese Prüfung obliegt der EST/SOE/ZST. Der schriftliche Verlängerungsantrag kann nur genehmigt werden, wenn er rechtzeitig vor dem ursprünglichen Diensteinde im Bundesamt eingeht. Nach Ablauf der ursprünglichen Dienstzeit eingegangene Anträge können nicht genehmigt werden. Es ist zu beachten, dass dies Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus der freiwillig dienstleistenden Person haben könnte.

8 Freiwillig dienstleistende Person tritt BFD nicht an

Wenn Einsatzstellen die Information erhalten, dass internationale Freiwillige den Dienst definitiv nicht aufnehmen können (z. B. Visum abgelehnt oder andere persönliche Gründe), so ist dies dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

9 Geflüchtete/Asylsuchende mit Wohnsitz in Deutschland/Geduldete

Geflüchtete bzw. Personen, die ein Asylverfahren durchlaufen oder aber mit einer Duldung in Deutschland leben, können BFD leisten, sofern ihnen eine Erwerbstätigkeit gestattet ist. Die Einsatzstelle trägt die Verantwortung für das Vorliegen einer entsprechenden Beschäftigungserlaubnis zu Beginn des BFD. Eine Kennzeichnung mit dem Zusatz „Visum“ ist für diesen Personenkreis nicht erforderlich. Sollte zu Beginn des BFD keine Beschäftigungserlaubnis vorliegen, darf der BFD nicht aufgenommen werden. Außerdem ist die EST/SOE/ZST verpflichtet, das Bundesamt unverzüglich informieren, damit die Zuschusszahlung ausgesetzt werden kann.